

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Richtlinien über die Benennung von Mietern der Altenwohnungen in Westerholt gegenüber der Nds. Wohnungsbaugesellschaft mbH Hannover

Beschließendes Organ:

Zuständig in der Verwaltung: Hauptamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	10.11.1980	10.11.1980						

Erläuterungen:

Richtlinien

über die Benennung von Mietern der Altenwohnungen in Westerholt gegenüber der Nds. Wohnungsbaugesellschaft mbH Hannover

Allgemeines:

Die Nds. Wohnungsbaugesellschaft mbH Hannover hat mit finanzieller Beteiligung der Samtgemeinde Holtriem in Westerholt insgesamt 5 Altenwohnungen für Ehepaare und 7 Altenwohnungen für Alleinstehende errichtet. Die derzeitige Mietobergrenze beträgt 5,10 DM je qm Wohnfläche.

Gemäß Grundstückskaufvertrag vom 11.02.1980 steht der Samtgemeinde Holtriem das Recht zu, der Nds. Wohnungsbaugesellschaft mbH Hannover die jeweiligen Mieter dieser Altenwohnungen zu benennen. Die Mietverträge werden einvernehmlich mit der Samtgemeinde Holtriem durch die Nds. Wohnungsbaugesellschaft mbH Hannover mit den jeweiligen Mietern abgeschlossen.

Begünstigter Personenkreis:

Die durch die Samtgemeinde Holtriem zu benennenden Mieter der Altenwohnungen in Westerholt sollen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) sie sollen das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sie sollen nicht mehr im Berufsleben stehen,
- c) sie sollen noch in der Lage sein, selbständig oder durch fremde Hilfe ihren Haushalt zu führen,
- d) ihre Einkünfte sollen die Einkommensgrenze für den sozialen Wohnungsbau nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

Liegen mehr Bewerbungen vor, als Altenwohnungen zu vermieten sind, so sollen

- a) Ehepaare für die Wohnungen für Ehepaare gegenüber Alleinstehenden,
 - b) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Bereich der Samtgemeinde Holtriem haben und
 - c) ältere Bewerber gegenüber jüngeren Bewerbern
- bevorzugt benannt werden.

Benennungsverfahren:

Die Benennung der jeweiligen Mieter gegenüber der Nds. Wohnungsbaugesellschaft mbH Hannover erfolgt durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses gem. § 57 (2) NGO.

Schweindorf, den 10. November 1980

Samtgemeinde Holtriem

gez. Kruse
Samtgemeindebürgermeister

gez. Poppen
Samtgemeindedirektor